

Deutscher Bauernverband

Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 16/1172
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von
Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes
anlässlich der
Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am
17. Mai 2006**

Die wichtigsten übergeordneten Punkte:

1. Die Überführung des Mineralsölsteuergesetzes in ein einheitlich strukturiertes Energiesteuergesetz geht in die richtige Richtung und schafft eine bessere Überschaubarkeit und Lesbarkeit. Allerdings ist die Bundesregierung auf halbem Wege stehen geblieben und hat das Stromsteuergesetz nicht integriert.
2. Die Landwirtschaft ist wegen eines relativ hohen Anteils energieabhängiger Vorleistungen (z.B. Dieselkraftstoff und Düngemittel) auf kostengünstige Energieträger angewiesen. Die Gesamtlast aus Energiesteuern betrug 2005 rund 1,3 Mrd. Euro. Der Gesetzentwurf lässt das Ziel einer durchgreifenden Energiekostensenkung allerdings vermissen. Der neue, umfassende Ansatz wurde auch nicht genutzt, um Fehlentwicklungen bei der mehrfach erhöhten Ökosteuer, zu korrigieren. Die Entlastungen von der Ökosteuer für Gewerbebetriebe greifen bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, wegen der großen Anzahl kleiner und mittlerer Betriebe in den seltensten Fällen (jährlich Belastung über 700 Mio. Euro). Um mehr Wirtschaftswachstum im ländlichen Raum zu initiieren und die vorhandene Ungleichbehandlung gegenüber anderen Wirtschaftszweigen zu beseitigen, ist der Sockelbetrag, oberhalb dessen vergünstigte Stromsteuertarife gelten (§ 9 Abs. 5 Stromsteuergesetz), deshalb deutlich abzusenken.
3. Die erstmals geplante Besteuerung von Biokraftstoffen ist ein Kernanliegen des Gesetzentwurfes. Der Deutsche Bauernverband (DBV) hat ein Gesamtkonzept eingefordert, das die

zum 1. Januar 2007 beabsichtigte Beimischungspflicht für Biokraftstoffe in den Mittelpunkt stellt. Zwischenzeitlich ist die Regierungskoalition dieser Forderung zumindest teilweise nachgekommen und hat ein Eckpunktepapier für ein „Gesetz zur Einführung einer Quotenregelung für Biokraftstoffe“ vorgelegt. Die Regierungskoalition beabsichtigt mit ihrem Vorschlag für die Kombination ordnungspolitischer Maßnahmen (vor allem Mindestanteile für versteuerte Biokraftstoffe) mit dem bisherigen Instrument der Steuerbegünstigung eine effiziente, nachhaltige und flächendeckende Markteinführung der Biokraftstoffe. Dieser neue Ansatz ist richtig, darf aber nicht dadurch konterkariert werden, dass die Steuerbegünstigung nur drei Jahre gelten soll. Zahlreiche innovative - insbesondere kleine und mittelständische - Unternehmen haben den Biokraftstoffmarkt geöffnet. Diese Unternehmen müssen eine langfristige Perspektive für weitere Investitionen haben. Für den Erfolg dieser Gesamtstrategie ist es erforderlich, folgende Maßnahmen im Energiesteuergesetz zu ergreifen:

- keine Festlegung überhöhter Steuersätze für Reinkraftstoffe
- Beibehaltung der Steuerbegünstigung für alle Reinkraftstoffe mindestens bis 2015
- Einbeziehung aller Biokraftstoffe einschließlich Biogas in diese Steuerbegünstigung

Im Gesetz zur Einführung einer Quotenregelung für Biokraftstoffe muss die schrittweise Anhebung der Pflichtanteile für Biokraftstoffe auf 10 % des abgesetzten Kraftstoffs verankert werden. Die getrennte Festlegung der Quoten für Benzin und Diesel wird begrüßt.

4. Die Beibehaltung der vollen Steuerbefreiung für BTL und andere Kraftstoffe der zweiten und dritten Generation wird nachdrücklich begrüßt, muss jedoch auch mindestens bis 2015 gelten. Diese Regelung fördert innovative Investitionen und sollte auch reines Pflanzenöl einbeziehen.
5. Der Deutschen Bauernverband begrüßt ausdrücklich die Fortschreibung der Agrardieselregelung und die dauerhafte vollständige Steuerbefreiung für alle Biokraftstoffe, die in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden. Die Bundesregierung anerkennt damit die ohnehin bestehenden erheblichen Wettbewerbsverzerrungen beim Deseleinsatz für die deutschen Bauern. Um ein aufwendiges Rückerstattungsverfahren mit Vorleistungen der Landwirte zu vermeiden, sollte die Verwendung von Biokraftstoffen in der Land- und Forstwirtschaft – analog zur steuerfreien Kraftstoffverwendung in der Schifffahrt und Luftfahrt (§ 27) – ebenfalls von vornherein steuerfrei sein.

Zu den Paragraphen im Einzelnen:

Artikel 1 **Energiesteuergesetz**

Zu § 2 Steuertarif

Absatz 2: Der Deutsche Bauernverband begrüßt, dass gegenüber dem BMF-Entwurf der Zeitraum der Steuerbegünstigung für Erdgas als Kraftstoff bis zum 31.12.2020 erhalten bleibt. Nur im Vertrauen auf diese längere Laufzeit wurden in erheblichem Umfang Investitionen in die Tankstelleninfrastruktur für Erdgas getätigt. Diese dürfen nicht durch eine Laufzeitverkürzung gefährdet werden. Hiervon wäre zukünftig auch der besonders umweltfreundliche Kraftstoff Biogas betroffen.

Absatz 4 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Es können nicht willkürlich – aus einer knappen Finanzlage heraus – alle anderen als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Stoffe als Energieerzeugnisse eingestuft werden.

Zu § 3

Absatz 1: In Nummer 1 sind nach dem Wort „Strom“ die Wörter „oder dem Antrieb von Pumpen für Bewässerungs- und Beregnungsanlagen“ einzufügen.

Begründung: Stationäre Anlagen, deren mechanische Energie zur Bewässerung oder Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen dient, müssen zukünftig mit Heizöl zu dem in § 2 Absatz 3 Nummer 1 genannten Steuersatz betrieben werden können.

Zu § 8 Steueranmeldung

Landwirtschaftliche Unternehmen produzieren aus eigenem erzeugtem Raps Biokraftstoff. Da in diesen Fällen die abgesetzte Menge gering ist, muss für landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit bestehen, die Energiesteuer jährlich anzumelden.

Zu § 50 Steuerentlastung für Biokraft- und Bioheizstoffe

In Absatz 1 ist das Datum „31. Dezember 2009“ durch „31. Dezember 2015“ zu ersetzen.

Begründung: Auch über das Jahr 2009 hinaus muss in Deutschland ein Markt für reine Biokraftstoffe erhalten bleiben.

Absatz 2 Satz 2: Die Wörter „oder Pflanzenöl“ sind an beiden Stellen im Satz zu streichen. In Absatz 2 Nr. 1 a muss die Steuerentlastungen in Höhe von „370,40 EUR“ durch eine Steuerentlastung in Höhe von „420,40 EUR“ ersetzt werden. Nr. 2 muss gestrichen werden.

Begründung: Zahlreiche innovative – insbesondere kleine und mittelständische – Unternehmen haben den Biokraftstoffmarkt geöffnet. Diese Unternehmen müssen eine langfristige Perspektive für weitere Investitionen haben. Eine zu hohe Besteuerung reiner Biokraftstoffe würde die getätigten Investitionen gefährden.

Zusätzlich muss folgende Nummer ergänzt werden:

„3. Ausgehend von der Steuerentlastung ohne Überkompensation der Mehrkosten, wird die Teilbesteuerung auf Palmkernöl und Sojaöl gesondert festgelegt. Das Bundesministerium der Finanzen wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ermächtigt, im Wege einer Verordnung die jeweiligen Teilsteuersätze festzulegen.“

Begründung: Mit dieser rohstoffbezogenen Regelung wird gewährleistet, dass die nationale Steuerregelung vorrangig der inländischen Produktion zugute kommt.

Absatz 3: Der Punkt am Ende des 1. Satzes wird durch ein Komma ersetzt und folgende Ergänzung eingefügt: „...sofern diese die jeweils geltende Fassung der Qualitätsanforderungsnorm für Biodiesel gemäß der 10. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes für Biodiesel, DIN EN 14214, sowie für Pflanzenölkraftstoff, DIN V 51605, bei Überführung in den freien Verkehr erfüllen.“

Begründung: Aufgrund negativer Erfahrungen mit importiertem Biodiesel und Pflanzenölkraftstoff, muss – analog zu Bioethanol – als Voraussetzung für die Steuerentlastung die Einhaltung der genannten Anforderungsnormen zur Bedingung gemacht werden. Die hohe Qualität der Kraftstoffe in Deutschland darf nicht gefährdet werden.

Zu § 53 Steuerentlastung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

Absatz 1 Nummer 2: Die Zahl „70“ ist durch die Zahl „60“ beim Nutzungsgrad zu ersetzen.

Begründung: Viele kleine und ältere KWK-Anlagen entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und würden angesichts des sehr hoch gegriffenen Prozentsatzes aus der vollständigen Steuerentlastung herausfallen.

Zu § 57 Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

Die deutschen Landwirte zahlen zurzeit mit durchschnittlich 40 Cent pro Liter einen doppelt so hohen Steuersatz auf Agrardiesel wie ihre niederländischen Kollegen, die mit 19,6 Cent den zweithöchsten Steuersatz in der EU entrichten müssen. Andere profitieren von erheblich geringeren Steuern (Frankreich: 0,66 Cent/l). Dieser exorbitante Wettbewerbsnachteil muss sofort beseitigt werden. Viele kleine landwirtschaftliche Betriebe können aufgrund der Umrüstkosten oder der Eigenschaften des vorhandenen Maschinenbestands nicht auf den Betrieb mit Biokraftstoffen umsteigen. Daher ist es essentiell wichtig, dass zumindest die derzeitige Agrardieselregelung unbefristet erhalten bleibt. Anzustreben ist eine Absenkung des Agrardieselsteuersatz auf das Niveau anderer EU-Staaten.

In Absatz 5 ist Nr. 1 durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Vergütet wird je 1.000 Liter Gasöl die nach dem jeweiligen Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 entrichtete Steuer abzüglich eines Betrages von 255,60 Euro.“

Begründung: Nach § 25 d des geltenden Mineralölsteuergesetzes (MinöStG) wird bis zu einer Verbrauchsmenge von 10.000 Litern der für Dieselkraftstoffe geltende Steuersatz (47,04 Cent pro Liter) – abzüglich des verbleibenden Agrardieselsteuersatzes in Höhe von 25,56 Cent/l – zurückerstattet, also 21,48 Cent/l. Bei einer Anhebung des Steuersatzes für normalen Dieselkraftstoff, z.B. um 3 Cent, auf 50,04 Cent/l, würde sich mit der geltenden Regelung die Rückerstattung automatisch auch um 3 Cent/l auf 24,48 Cent/l erhöhen. Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung stellt insofern eine Verschlechterung dar und muss korrigiert werden.

Absatz 5 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen: „Die Verwendung von Biokraftstoffen nach § 50 Absatz 3 ist in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft nach § 57 Absatz 2 zum Betrieb von Fahrzeugen und Motoren nach § 57 Absatz 1 steuerfrei.“

Begründung: Bürokratische sowie arbeitsintensive und daher teure Rückerstattungssysteme müssen bei Biokraftstoffen von Anfang an unterbleiben.

Zu § 58 Steuerentlastung für Gewächshäuser

Absatz 1: In Satz 1 sind die Wörter „bis zum 31. Dezember 2006“ ersatzlos zu streichen.

Gleichzeitig muss sich die Bundesregierung massiv dafür einsetzen, dass das laufende EU-Verfahren gegen Deutschland wegen dieser Steuerentlastung eingestellt wird.

Begründung: Die Steuerentlastung schwächt Wettbewerbsnachteile gegenüber Produzenten in EU-Nachbarstaaten ab und muss daher unbefristet gelten.

Zu § 66 Ermächtigung

Absatz 1: Nr. 3b ist ersatzlos zu streichen.

Siehe Begründung zu § 2 Absatz 4.

Artikel 2 Änderung des Stromsteuergesetzes**Zu 6. Änderungen in § 9**

b) Nach Satz 1 muss folgender Satz eingefügt werden: „Satz 2 gilt nicht für die Stromnutzung in Tochtergesellschaften und ausgegliederten GbR`s von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z.B. Hofladen).“

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit Direktvermarktung läuft der Stromverbrauch häufig über den Zähler des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs. Eine Weiterberechnung des abgenommenen Stroms ist faktisch unmöglich und mit unnötigem bürokratischem Aufwand verbunden. Sachgerechter ist es daher, wenn die Stromsteuer des Hoflandens auch künftig von der Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebes abhängig ist und der ermäßigten Besteuerung unterliegt.

Nach c) muss folgender neuer Abschnitt d) eingefügt werden: In Absatz 5 wird die Angabe „25 Megawattstunden“ durch die Angabe „8 Megawattstunden“ ersetzt.

Der alte Punkt d) wird zu Punkt e).

Begründung: Viele kleine landwirtschaftliche Betriebe haben einen wesentlich geringeren Stromverbrauch als 25.000 Kilowattstunden pro Jahr. Folglich können sie die Steuervergünstigung nicht für sich in Anspruch nehmen. Daher ist es erforderlich, den Sockelbetrag von 25.000 auf 8.000 Kilowattstunden zu reduzieren, um die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu beseitigen.